

Information für die Jahrgangsstufen I und II (Kursstufe)**Entschuldigungsverfahren für die Kursstufe /
Fehlzeiten im Unterricht und bei Klausuren****1. Organisatorisches**

Jede/r SchülerIn der Kursstufe erhält zu Beginn des Schuljahres fünf Entschuldigungsblätter. Weitere Blätter finden sich beim Kursstufenbrett sowie als Kopiervorlage auf der RGD-Homepage (unter moodle → Oberstufeninformation).

Um sich zu entschuldigen, gibt die Schülerin/der Schüler das Entschuldigungsblatt bei einem der beiden zugehörigen Obertutoren oder im Sekretariat ab. Es ist auch möglich, das Blatt in den Entschuldigungsbriefkasten vor dem Sekretariat zu werfen.

2. Fehlen im Unterricht**a) Allgemeines:**

- Entschuldigungspflichtig sind alle SchülerInnen der Kursstufe. Die Entschuldigung ist bei minderjährigen SchülerInnen von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen, bei volljährigen von der Schülerin/dem Schüler selbst. (Schulbesuchsverordnung § 2 (1))
- Das Rechberg-Gymnasium ist berechtigt, bei Zweifeln oder häufigem Fehlen ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest zu verlangen. (Schulbesuchsverordnung § 2 (2))

b) Entschuldigungsfristen:

Schulbesuchsverordnung § 2 (1):

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). [...] Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich (Eltern kommen an die Schule), fernmündlich (*Telefon*), elektronisch (*Mail*) oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung binnen 3 Tagen nachzureichen.“ (Nachreichfrist)

Anmerkungen:

1a) Eine **telefonische oder elektronische Information über die Abwesenheit ersetzt auf keinen Fall die schriftliche Entschuldigung**, weil die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers entscheidend ist!

1b) Es wird deshalb empfohlen, sich **gleich schriftlich zu entschuldigen**. Möglich ist dies auch mit einer eingescannten oder abfotografierten Entschuldigung mit entsprechender Unterschrift per Mail an den zugehörigen Oberstufentutor. Die entsprechenden Mailadressen hängen am Kursstufenbrett aus.

2) Bei der **Entschuldigungsfrist** („...spätestens am zweiten Tag der Verhinderung...“) zählen **nur die Schultage**, bei der **Nachreichfrist für die schriftliche Entschuldigung** („... ist die schriftlich Entschuldigung binnen 3 Tagen nachzureichen.“) aber **alle Wochentage** (siehe Übersicht zweite Seite).

Geht die schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb der oben genannten Fristen bei der Schule ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Sollten Fehlzeiten falsch eingetragen oder fälschlicherweise unentschuldigt sein, dann muss dies binnen zwei Wochen mit den Obertutoren abgeklärt werden.

c) Vorgehensweise:

Die entsprechende Zeile des Entschuldigungsblattes ausfüllen und den Grund für das Fehlen

angeben. Das Blatt ist den Oberstufentutoren fristgerecht (siehe „Entschuldigungsfristen“) vorzulegen (persönlich / Sekretariat / Briefkasten / Mail). Es erfolgt ein Eingangsvermerk (Datum) auf dem Entschuldigungsblatt. Die Oberstufentutoren kennzeichnen die Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers anschließend im elektronischen Tagebuch als entschuldigt.

Die Fachlehrer bitten darum, dass sie bei einer Leistungsfeststellung (z.B. Klausur, GFS, Referat, praktische Leistung, ...) umgehend informiert werden.

Beurlaubungen müssen schriftlich im Voraus (siehe Entschuldigungs- und Beurlaubungsblatt) beim zuständigen Oberstufentutor beantragt werden. (Schulbesuchsverordnung § 4 (1))
Es wird darum gebeten, dass die Schülerin/der Schüler die Fachkollegen schon im Vorfeld der Beurlaubungstage auf die Abwesenheit hinweist.

d) Konsequenzen:

Bei häufigem Fehlen einer Schülerin/eines Schülers können disziplinarische Maßnahmen erfolgen.

3. Teilnahme an Klausuren

- Kann ein(e) Schüler(in) an einer Klausur nicht teilnehmen, so hat sie/er sich fristgerecht schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. (Schulbesuchsverordnung § 2 (1))
- Ein Anspruch auf einen Nachtermin besteht nicht. Dies liegt allein im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft. (Notenbildungsverordnung NVO § 8 (4)).
- Fehlt ein(e) Schüler(in) unentschuldigt bei einer Klausur, so muss diese Klausur mit **0 Notenpunkten** (= ungenügend) bewertet werden. (Notenbildungsverordnung NVO § 8 (5)). Dies gilt auch für mündliche (z.B. GFS) bzw. praktische Leistungen (z.B. Sportprüfung). (Notenbildungsverordnung NVO § 8 (7)). Die „ungenügenden Leistungen“ gehen voll in die Notenbildung ein.

Übersicht Entschuldigungsfristen – Nachreichfristen

Erster Fehltag	Entschuldigung (mündlich, fernmündlich, elektronisch, schriftlich) bis spätestens ...	Wenn sofort schriftlich entschuldigt wird: ↑ hier ENDE	Nachreichfrist schriftliche Entschuldigung* (falls nur mündlich, fernmündlich oder elektronisch entschuldigt wurde) bis ...
Montag	... Dienstag		..Donnerstag, bei Entschuldigung am Montag ..Freitag, bei Entschuldigung am Dienstag
Dienstag	... Mittwoch		..Freitag, bei Entschuldigung am Dienstag ..Montag, bei Entschuldigung am Mittwoch !
Mittwoch	... Donnerstag		..Montag, bei Entschuldigung am Mittwoch ..Montag, bei Entschuldigung am Donnerstag !
Donnerstag	... Freitag		..Montag, bei Entschuldigung am Donnerstag ..Montag, bei Entschuldigung am Freitag !
Freitag	... Montag		..Montag, bei Entschuldigung am Freitag ..Donnerstag, bei Entschuldigung am Montag

* Die Nachreichfrist beginnt am Tag nach der Entschuldigung.

Bei der **Entschuldigungsfrist** („...spätestens am zweiten Tag der Verhinderung...“) zählen **nur die Schultage**, bei der **Nachreichfrist für die schriftliche Entschuldigung** („... ist die schriftlich Entschuldigung binnen 3 Tagen nachzureichen.“) aber **alle Wochentage**.

- !** Endet die Frist jedoch an einem unterrichtsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf das Ende des folgenden Werktags, also auf den Ablauf des folgenden Montags.

Quellen: Schul- und Hausordnung des RGD (siehe Homepage RGD)
NVO (Notenbildungsverordnung (für das Gymnasium)) (siehe Homepage RGD)
SchulBesV BW (Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg) (siehe Homepage RGD)
AGVO (Abiturverordnung Gymnasium der Normalform)